

NEWSLETTER 6/2017

An GmbH als Versicherungsnehmerin gezahlte Versicherungsleistungen wegen Erkrankung des Gesellschafter Geschäftsführers sind Betriebseinnahmen

Eine Freiberufler GmbH hatte eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, in der auch die Krankheit ihres alleinigen Gesellschafter Geschäftsführers abgesichert war. Die Versicherungsbeiträge wurden als Betriebsausgaben gebucht. Aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalls des Geschäftsführers erhielt die GmbH Versicherungsleistungen ausgezahlt, die sie nicht als betriebliche Einnahme, sondern als nicht steuerbare verdeckte Einlage des Gesellschafter deklarierte. Das Finanzgericht Köln (Urteil vom 15. Dezember 2016, Aktenzeichen 10 K 524/16, rechtskräftig) entschied aber, dass es sich um eine betriebliche Einnahme handelt, weil nur die GmbH als Versicherungsnehmerin Anrecht auf die Versicherungsleistung hatte.

Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehens in Schweizer Franken

Die Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag. Dabei ist der Fremdwährungs-Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Darlehensaufnahme maßgeblich. Ein höherer Teilwert der Verbindlichkeit kann in späteren Jahren nur angesetzt werden, wenn eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung zum Bilanzstichtag vorliegt. In seinem Beschluss vom 8. März 2016 (Aktenzeichen 2 V 2763/15, rechtskräftig) hatte das Finanzgericht Baden Württemberg in einen Fall zu entscheiden, in dem der Steuerpflichtige ein in Schweizer Franken aufgenommenes Fremdwährungsdarlehen mit dem höheren Teilwert ansetzen wollte. Hintergrund war der im Vergleich zum Euro steigende Wert des Schweizer Frankens. Dabei musste das Gericht zwischen befristeten und unbefristeten Darlehen unterscheiden und stellte folgende Grundsätze auf:

- Hat das (befristete) Fremdwährungsdarlehen noch eine Restlaufzeit von zehn Jahren, ist davon auszugehen, dass sich die Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen werden. Eine dauerhafte Wertveränderung liegt somit nicht vor. Eine Teilwertzuschreibung ist demzufolge nicht gerechtfertigt. Bei der Berechnung der Laufzeit sind Kündigungsfristen nicht zu berücksichtigen.
- Hat der Steuerpflichtige ein unbefristetes Darlehen abgeschlossen, das er zum Ende von kurzen Zinsbindungsfristen ordentlich kündigen kann, muss er nicht mit dem grundsätzlichen Ausgleich von Währungsschwankungen über die Laufzeit rechnen. Er darf vielmehr von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgehen, wenn die Kurschwankung eine Grenze von 20 % für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von 10 % für zwei aufeinanderfolgende Stichtage überschreitet.

Abzinsung einer Rückstellung für die Rekultivierung betrieblicher Grundstücke

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind in der Steuerbilanz grundsätzlich abzuzinsen. Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Laufzeiten am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate betragen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung bzw. Vorausleistung beruhen.

Das Finanzgericht Baden Württemberg hat in einem Urteil vom 14. November 2016 (Aktenzeichen 10-K-2664/15) entschieden, dass eine für Deponierekultivierung angesammelte Rückstellung in der Steuerbilanz abzuzinsen ist. Abzinsungszeitraum ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung.

Im vom Finanzgericht vorgelegten Fall hatte ein Pächter eines Grundstücks in einem Vertrag gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks die Verpflichtung für die Rekultivierung des Grundstücks übernommen. Die Laufzeit des sich automatisch verlängernden Grundstückspachtvertrages war kürzer als der Zeitraum bis zum Beginn der Verpflichtung zur Rekultivierung. Mit einer Kündigung musste allerdings nicht ernsthaft gerechnet werden.

Das Finanzgericht hat nun entschieden, dass für die entstehenden künftigen Aufwendungen in der Handels- und Steuerbilanz des Pächters eine Rückstellung zu bilden ist, welche bis Zeitpunkt des Beginns der Erfüllung der Verpflichtung abzuzinsen und in den Folgejahren jährlich (ratierlich) zu erhöhen ist.

Körperschaftsteuerliche Auswirkungen durch Gewinnanteile aus einem in US-Dollar geführten Aktienfonds

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen sind bei Kapitalgesellschaften grundsätzlich steuerfrei. Eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft hatte auf US Dollar Basis Investmentfondsanteile erworben. Sie wurden dem Umlaufvermögen zugeordnet. Der Teilwert der Investmentfondsanteile für die Kapitalgesellschaft war zum einen beeinflusst durch die Wertentwicklung des Fonds in US-Dollar, zum anderen durch die Währungskursentwicklung Euro/US-Dollar.

Über den Anlagezeitraum ergaben sich Kurssteigerungen des Fonds in US-Dollar. Die Entwicklung des Euro/US-Dollar Verhältnisses führte in derselben Zeit zu nachhaltigen Währungsverlusten.

Insgesamt verminderte sich so der Teilwert der Investmentfondsanteile. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nahm die Gesellschaft wie folgt Teilwertabschreibungen vor:

Die in Euro umgerechneten Anschaffungskosten wurden mit den in Euro umgerechneten Kurswerten zum jeweiligen Bilanzstichtag verglichen. Im Jahr der Anteilsveräußerung wurde der in Euro umgerechnete Verkaufserlös dem letzten Bilanzansatz gegenübergestellt. Aufgrund dieser Berechnungen ergab sich für die Gesellschaft auf Euro Basis insgesamt ein erheblicher Verlust.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 21. September 2016 (Aktenzeichen I-R-63/15) hat die Gesellschaft in der Steuerbilanz zutreffend Teilwertabschreibungen vorgenommen. Allerdings sind die steuerbilanziellen Auswirkungen der Teilwertabschreibungen und des Veräußerungsverlusts weitgehend durch außerbilanzielle Hinzu-rechnungen zu neutralisieren.

Keine Anwendung von Fremdvergleichsgrundsätzen auf fremdübliche Arbeitsverträge zwischen nahestehenden, aber fremden Personen

Die Grundsätze für die steuerliche Anerkennung von Verträgen mit Angehörigen, insbesondere der Fremdvergleich, sind auf Arbeitsverhältnisse zwischen fremden Dritten nicht anzuwenden.

In einem Fall vor dem Niedersächsischen Finanzgericht (Urteil vom 16. November 2016, Aktenzeichen 9 K 316/15, rechtskräftig) war die steuerliche Beurteilung der Überlassung eines Pkw im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses mit einer ehemaligen Lebensgefährtin streitig.

Nach Überzeugung des Niedersächsischen Finanzgerichts basierte die der Arbeitnehmerin im Wege des Sachlohns gezahlte Vergütung auf einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis. Um ein Vertragsverhältnis zwischen Partnern einer nichtehelichen Gemeinschaft oder zwischen freundschaftlich verbundenen Dritten grundsätzlich in Frage zu stellen, müssen besondere und schwerwiegende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Arbeits- oder sonstige Leistungen tatsächlich nicht erbracht werden oder dass bewusst ein überhöhtes Entgelt gewährt wird. Die Vereinbarung eines Sachlohns statt eines Barlohns sah das Finanzgericht als unwesentlich an. Es steht dem Unternehmer frei, in welcher Höhe und Form er einen Arbeitnehmer entlohnt. Unter Berücksichtigung eines anzuerkennenden Arbeitsverhältnisses ist es nicht Aufgabe des Steuerrechts, Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen.

Gewerbliche Einkünfte durch Vermietung eines Arbeitszimmers an eigenen Auftraggeber

In einem vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall erzielte eine Steuerpflichtige gewerbliche Einkünfte mit der nebenberuflichen Verfassung von Gutachten. Sie vermietete zusätzlich ein Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus an ihren Auftraggeber. Dieser sollte ihr den Raum rücküberlassen, ohne ihn selbst zu nutzen. Der Auftraggeber zahlte ihr damit folglich in Form des Mietzinses einen Aufschlag für die getätigten Schreibarbeiten. Die Frau machte indes Verluste aus der Vermietung und Verpachtung des Zimmers geltend.

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2016 (Aktenzeichen X R 18/12) entschied der Bundesfinanzhof, dass die Vermietung an ihren Auftraggeber Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit ist. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Vermietung von Wohnraum nur gewerblich sein, wenn die Betätigung des Vermieters als Ganzes gesehen das Gepräge einer selbständigen, nachhaltigen, vom Gewinnstreben getragenen Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, hinter der die bloße Nutzung des Mietobjektes als Vermögensanlage zurücktritt.

Da die Vermietung des Raumes ohne die gewerbliche Tätigkeit (Verfassung von Gutachten) für ihren Auftraggeber nicht möglich gewesen wäre, ist die Vermietung des Arbeitszimmers Teil der gewerblichen Tätigkeit der Gutachterin. Von ihr können lediglich Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden. Dies scheiterte im konkreten Fall jedoch an den hierfür weiter notwendigen räumlichen Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer.

Doppelte Haushaltsführung eines alleinstehenden Arbeitnehmers

Im Rahmen der sog. doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer u. a. Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Unterhaltskosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Des Weiteren können auch Übernachtungskosten, wie bspw. Mietaufwendungen, Nebenkosten oder auch Zweitwohnungsteuer bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Monat zum Abzug gebracht werden.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt per Gesetzesdefinition nur dann vor, wenn der Wohnort, an dem der Arbeitnehmer einen eigenen (Haupt-)Hausstand unterhält und sein Beschäftigungsort (= Ort der ersten Tätigkeitsstätte) auseinanderfallen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Arbeitnehmer parallel zu seinem Haupthausstand einen weiteren an seinem Beschäftigungsort unterhält.

Für die Annahme der doppelten Haushaltsführung muss sich der Lebensmittelpunkt des Arbeitnehmers - d. h. seine engere familiäre Bindung, Art und Intensität der sozialen Kontakte oder auch Schwerpunkt seiner privaten Aktivitäten und Unternehmungen - am Ort seines Haupthausstandes befinden.

Bei verheirateten Arbeitnehmern wird der Familienwohnsitz regelmäßig als Lebensmittelpunkt bzw. Hauptwohnsitz angesehen. Bei ledigen, alleinstehenden Arbeitnehmern kann dagegen hierzu keine pauschale Aussage getroffen werden. Insbesondere wird im Laufe der Zeit die Vermutung gestärkt, dass der Lebensmittelpunkt sich an den Ort der ersten Tätigkeitsstätte verlegt. Laut dem Urteil des Finanzgericht des Landes Sachsen Anhalt vom 8. September 2016 (Aktenzeichen 6 K 11/13) ist bei der Klärung der Frage des Lebensmittelpunktes bei ledigen Arbeitnehmern auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls abzustellen. Das FG hat - analog zu der vorausgegangenen Rechtsprechung - darauf hingewiesen, dass bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit zunehmender Dauer der auswärtigen Unterkunft grundsätzlich immer mehr dafür spricht, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen am Beschäftigungsort liegen oder dorthin verlegt wurden und die Heimatwohnung folglich dann lediglich nur noch für Besuchszwecke vorgehalten wird. Sobald sich der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlagert, ist die doppelte Haushaltsführung nicht (mehr) gegeben.

Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Ehegatten können nur zusammenveranlagt werden, wenn sie u. a. nicht dauernd getrennt leben.

In seinem Urteil vom 22. Februar 2017 (Aktenzeichen 7 K 2441/15, rechtskräftig) hat sich das Finanzgericht Münster zur Frage des „Dauernd-getrennt-Lebens“ geäußert.

Grundsätzlich gilt: Ehegatten und Lebenspartner leben dann nicht dauernd getrennt, wenn zwischen ihnen eine Lebensgemeinschaft besteht. Wenn die Eheleute oder Lebenspartner eine vorübergehende räumliche Trennung aus beruflichen Gründen oder auf Grund anderer äußerer Umstände vornehmen bzw. vornehmen müssen, so ist es für die Annahme des Zusammenlebens in der Regel unschädlich. Die vorhandene räumliche Trennung, welche sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann dagegen seitens der Finanzbehörden als ein Beweisanzeichen für „getrennt lebend“ angesehen werden und letztendlich zur Versagung der Zusammenveranlagung führen.

Im vorgenannten Fall ging es um Eheleute, die seit über 10 Jahren (verheiratet seit 1991; die Ehefrau zog in 2001 aus der gemeinsamen Wohnung) räumlich getrennt lebten. Im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 wurde seitens des zuständigen Finanzamtes die Zusammenveranlagung mit der Begründung versagt, dass die Eheleute dauernd getrennt leben würden.

Da das Ehepaar jedoch nachweislich nur räumlich, keineswegs aber persönlich und geistig getrennt lebte und dies gegenüber dem Finanzgericht glaubhaft machen konnte, wurde die Zusammenveranlagung gestattet. Die Eheleute konnten nachweisen, da sie sich weiterhin regelmäßig abends und an Wochenenden trafen sowie gemeinsame Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche unternommen haben. Auch die Kosten hierfür und den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes trugen beide stets gemeinsam. Darüber hinaus wurde geplant, auf einem gemeinsamen Grundstück ein Haus zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen. Alle diese Anzeichen sprachen nach Ansicht des Finanzgerichts dafür, dass die Eheleute ihre Ehe weiterhin aufrecht erhalten wollten bzw. die Beendigung der Ehe zu keinem Zeitpunkt gewollt und angedacht war. Trotz der räumlichen Trennung war daher die Zusammenveranlagung möglich. Der Begriff des Zusammen- bzw. Getrenntlebens bezieht sich daher nicht ausschließlich auf die räumlichen Gegebenheiten, vielmehr sind die innere Umstände und Wille der beiden Ehepartner für die Beurteilung maßgebend.

Kindergeld: Mehrere Wohnsitze

Anspruch auf Kindergeld hat u. a., wer in Deutschland einen Wohnsitz hat. Dafür muss eine Wohnung vorhanden sein, die objektiv benutzbar ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Gewohnheit auch tatsächlich benutzt wird.

Im vom Finanzgericht Niedersachsen zu entscheidenden Fall bezog ein Vater in Deutschland Kindergeld für seine Tochter. Während eines zweijährigen Auslandsaufenthalts behielt die Familie das ihr in Deutschland gehörende Einfamilienhaus, bewohnte es aber nicht. Die Familienkasse versagte deshalb für die Zeit des Auslandsaufenthalts die Gewährung von Kindergeld mit der Begründung, dass mangels tatsächlicher Nutzung keine Wohnung und damit auch kein Wohnsitz vorgelegen habe.

In seinem Urteil vom 17. Januar 2017 (Aktenzeichen 8 K 50/16) stimmte das Niedersächsische Finanzgericht der Familienkasse zu.

Termine Juni 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig wer

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	12.6.2017	15.6.2017	7.6.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	12.6.2017	15.6.2017	7.6.2017
Korperschaftsteuer, Solidaritatzuschlag	12.6.2017	15.6.2017	
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	12.6.2017	15.6.2017	7.6.2017
Sozialversicherung	28.6.2017	entfallt	entfallt

Termine Juli 2017

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeitrage fallig werden:

Steuerart	Falligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritatzuschlag	10.7.2017	13.7.2017	7.7.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritatzuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritatzuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschuttung an den Anteilseigner an das zustandige Finanzamt abzufuhren.		
Umsatzsteuer	10.7.2017	13.7.2017	7.7.2017
Sozialversicherung	27.7.2017	entfallt	entfallt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beitrage sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfaltiger Bearbeitung nicht ubernommen werden. Die Ausfuhungen dienen ausschlielich der allgemeinen Information und konnen daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfugung.